

Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym. Rufen Sie einfach an unter **Telefon 0335/55899-0** oder senden Sie eine E-Mail an **kontakt@der-oderland-spiegel.de**



Diese Woche antwortet:
Ines Schmidt
Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88
fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Uns erreichte folgende Frage:

Ein Arbeitnehmer erhält ein Betriebs-PKW, welches er auch zu privaten Zwecken nutzen darf und zahlt dafür den geldwerten Vorteil von 1%. Kann der Arbeitnehmer die Entfernungspauschale beantragen und was ist zu beachten?

Alle Kosten, die für einen dem Unternehmensvermögen zugeordneten PKW anfallen, dazu zählen z.B. Tankungen, Versicherung, KfZ-Steuer, Parkgebühren, Reinigungskosten aber auch die Leasingrate bzw. Abschreibung, sind als Betriebs-

ausgaben abziehbar.

Wird der PKW einem Mitarbeiter zur ausschließlich dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, muss der Mitarbeiter keinen geldwerten Vorteil versteuern, da keiner anfällt. Die ausschließlich dienstliche Nutzung wird i.d.R. von der Finanzverwaltung überprüft.

Kann der Mitarbeiter den PKW für private Fahrten und auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte nutzen, muss ein geldwerter Vorteil versteuert werden. Dieser ist dann ein steuerpflichti-

ger Lohnbestandteil des Mitarbeiters und steht dann auf seiner monatlichen Entgeltabrechnung. Deshalb sollte auch der Anstellungsvertrag diesbezüglich angepasst werden.

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils gilt grundsätzlich die Fahrtenbuch-methode. Das bedeutet, der Mitarbeiter hat alle täglichen Fahrten, getrennt nach Fahrten Wohnung und Tätigkeitsstätte, Privatfahrten und dienstlichen Fahrten in einem ordnungsgemäß zu führendem Fahrtenbuch aufzuzeichnen. Daraus ermitteln sich dann am Jahresende die Anteile für die drei Nut-

zungsbereiche. Die angefallenen Kosten für den PKW entnimmt man der Finanzbuchhaltung. Aus den anteiligen Kosten ermittelt sich dann der geldwerte Vorteil für die PKW-Nutzung.

Wer kein Fahrtenbuch führen möchte, kann auf die Vereinfachungsregelung, die sogenannte 1%-Regel, zurückgreifen. Hier wird für Privatfahrten 1% monatlich, für die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte 0,03% monatlich je Entfernungskilometer und falls vorhanden für die doppelte Haushaltsführung 0,02% je Fahrt und Entfernungskilome-

ter vom Bruttolistenpreis (bitte nicht mit Kaufpreis verwechseln!) als geldwerter Vorteil berechnet. Bei der Ermittlung der Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte wird oft bereits in der Berechnung die Entfernungspauschale abgezogen, so dass diese dann nicht mehr in der Einkommensteuererklärung im Rahmen der Werbungskosten abziehbar ist.

Beispiel: Bruttolistenpreis 50.000 €/ 15 km einfache Entfernung / 220 Arbeitstage
50.000 € x 1% x 12 Monate = 6.000 €
50.000 € x 0,03% x 15 km x 12 Monate = 2.700 €

abzgl. 15 km x 0,30 € x 220 Arbeitstage = - 990 €

Es ergibt sich also ein monatlicher geldwerter Vorteil i.H.v. 650 € Wird die Entfernungspauschale nicht bereits bei der Berechnung abgezogen, beträge der geldwerte Vorteil dann monatlich 725 €- dann wäre ein Abzug der Entfernungspauschale als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich.

Falls Sie sich nicht sicher sind, wie der geldwerte Vorteil durch den Arbeitgeber ermittelt wurde, lassen Sie sich die Berechnung zeigen!